

Satzungen des Musikverein Öflingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1895 gegründet, und trägt den Namen " Musikverein Öflingen "
Er hat seinen Sitz in Öflingen.
Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Säckingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung der Kunst durch Musik.
Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
(Idealverein nach § 21 BGB)
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

a, Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden die Anlage zur Musik hat.
Darüber gibt der Dirigent dem Vorstand Bericht, der alsdann über die Aufnahme entscheidet.
Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die Weisungen des 1. Vorsitzenden und des Dirigenten zu befolgen, alle Proben pünktlich zu besuchen und an den Veranstaltungen mitzuwirken.

b, Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Jedes Passivmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Generalversammlung bestimmt.

c, Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden; Wer mindestens 25 Jahre aktives Mitglied ist, oder wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.
Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
Für aktive Mitglieder jedoch nur nach vorangegangener 3 monatiger schriftlicher Kündigung.

Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Vorstandes
1. wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt
2. wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

§ 5 Organisation und Verwaltung

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
Dieser besteht aus dem

1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- Dirigenten und seinem Stellvertreter
- Schriftführer und seinem Stellvertreter
- Kassierer und seinem Stellvertreter
- und 2 Beiräten

Der Vorstand wird in der Generalversammlung von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der dem Vorstand angehörenden Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters.

Der 1. Vorsitzende, oder wenn dieser verhindert ist sein Stellvertreter, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Er führt die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertritt ihn gegenüber den Mitgliedern wie nach außen.

Dem Dirigenten, oder wenn dieser verhindert ist seinem Stellvertreter, obliegt die musikalische Leitung des Vereins.
Über dessen Vergütung entscheidet der Vorstand.

Der Schriftführer, oder wenn dieser verhindert ist sein Stellvertreter, erledigt alle vorkommenden schriftlichen Arbeiten und führt die Protokolle.

Der Kassierer, oder wenn dieser verhindert ist sein Stellvertreter, besorgt alle Kassengeschäfte. Über Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen.
An der Generalversammlung gibt er einen klaren Rechenschaftsbericht.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch die Beschlußfassung in der Generalversammlung geordnet.
Stimm- und wahlberechtigt sind nur aktive Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Generalversammlung wird jedes Jahr im Januar durchgeführt.
Die Einberufung muß mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Öflingen erfolgen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten.

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Wahl des Vorstandes (soweit turnusmäßig erforderlich)
4. Wünsche und Anträge

Zu einer außerordentlichen Generalversammlung tritt der Verein zusammen

a, Wenn es der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet, oder

b, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der aktiven Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 7 Besondere Bestimmungen, ~~XXXXXX~~

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Haftung

Jedes Mitglied haftet für die ihm vom Verein überlassenen Gegenstände wie Instrumente, Uniform, Notenmaterial usw. in vollem Umfange.

Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung besorgt der Verein auf Kosten des Schuldigen die Instandsetzung oder die Wiederbeschaffung der betreffenden Gegenstände.

§ 9 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen.

Der Antrag auf Änderung muß zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Öflingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwalten und verwenden hat.

Bei Wiedergründung eines Vereins im obigen Sinne, hat derselbe das Vermögen von der Gemeinde wieder anzusprechen.

§ 11 Schlußbestimmungen

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt zum Verein die Vereinssatzungen an.

Unkenntnis der Satzung gilt nicht als Entschuldigung

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 15. Januar 1966 verlesen und von allen Mitgliedern angenommen.

1. Vors. Gerhard Klausmann
2. Bors. Hilwin Wundtke
1. Kassier Hermann Litzner
2. " Pius Wundtke
1. Schriftf. Josef Thoma
2. " Fritz Kell
1. Dirigent Paul Kras
2. " Waldemar Urich
1. Prüfer Heigo Thoma
2. " Franz Huber

Rolf Kell

Hans Huber

Willy Kell

Rolf Kell

Horst Thoma

Otto Kell

Fritz Kell

Waldemar Thoma
v. Roth
Albert Kell

Amtsgericht Säckingen
- Registergericht -

-VR III/56 Säckingen, den 5.4.66

Die Satzung wurde heute in das Vereinsregister eingetragen.

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

(Keller)
Justizoberinspektor

